

MIETVERTRAG FÜR STANDPLÄTZE

zwischen

dem **Camping Aaregg**, Seestrasse 26, 3855 Brienz am See, als - **Vermieterin** -

und

Name
 Vorname
 Adresse
 PLZ/Ort/Land
 Tel. / Handy/ e-mail

als - **Mieter** -

1. Mietobjekt

- a) Parzelle/Standplatz Nr.mit einer anrechenbaren Fläche vonm².
- b) Separater Parkplatz ja / nein

2. Mietdauer

- a) Die Miete beginnt am 1. April(anderes Datum:)
- b) Die erste Mietperiode dauert bis zum 31. März des dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgenden Jahres.
- c) Wird das Vertragsverhältnis nicht bis am 31. Dezember des laufenden Vertragsjahres gekündigt, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Jahr.
- d) Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.
- e) Der Mieter kann bei vorzeitiger Rückgabe des Vertragsobjektes einen Ersatzmieter stellen. Die Vermieterin muss jedoch ihre Zustimmung dazu erteilen.

3. Mietzins/Gebühren und Abgaben

Die Entschädigung für die Überlassung des in Ziff. 1 umschriebenen Mietobjektes berechnet sich unter ausdrücklichem Vorbehalt der Regelung Ziff. 4 wie folgt:

a) Platzmiete:

Die Platzmiete exkl. separatem Parkplatz beträgt für die Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober Fr. 35.-/m², fürm² ausmachend (inkl. Mehrwertsteuer)

Fr. :-

Die Parkplatzmiete beträgt für den gleichen Zeitraum (inkl. Mehrwertsteuer)

Fr. :-

Total

Fr. :-

Die Platzmiete bezieht sich auf die Benützung durch folgenden Personenkreis in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober: Mieter, Ehepartner und deren ledigen Kinder bis zum 18. Altersjahr. Die Miete umfasst im weiteren ein Haustier.

Weitere Personen haben die für die übrigen Campingplatzbenützer geltenden Tarife zu entrichten und sich bei einem Aufenthalt auf dem Campingplatz vorgängig an der Reception anzumelden. Ebenso tarifpflichtig sind weitere Haustiere.

b) Gebühren und Abgaben

| | | |
|--|-----|---------|
| - Kehrrichtgebühr für 1. April bis 31. Oktober | Fr. | 100.-- |
| - Elektrizität, Grundgebühr (ohne Verbrauch) pauschal | Fr. | 20.-- |
| - Elektrizitätsbezug nach Zähler: Fr. --.50/kWh | | |
| - Kanalisationsbenützungsgebühr für 1. April bis 31. Oktober | Fr. | _____-- |
| Total | Fr. | =====-- |

c) Fälligkeit

Die Platzmiete wird bis spätestens 30. April zur Zahlung fällig. Bei einem Vertragsabschluss nach dem 1. April ist der Gesamtbetrag innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Mietvertrages zu entrichten. Angefangene Mietperioden werden pro rata verrechnet.
Der Stromzählerstand wird jeweils Ende Oktober abgelesen. Die Gebühren gemäss lit. b sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

d) Mehrwertsteuern

Die auf der Platzmiete und den Gebühren und Abgaben (ausgenommen Kurtaxe) zu entrichtende Mehrwertsteuer beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses 3.5%.

e) Kurtaxe

Standplatzmieter sind nach Kurtaxenreglement der Gemeinde Brienz kurtaxenpflichtig; Sie werden von der Alpenregion.ch direkt in Rechnung gestellt. Die Kurtaxe bezieht sich auf den Personenkreis, der in der Platzmiete inbegriffen ist (siehe lit. a). Weitere Personen haben die Kurtaxe nach dem Reglement der Gemeinde Brienz zu entrichten.

f) Änderung des Mietzinses

Der in lit. a vereinbarte Mietzins beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. März 2006 von 100 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser um mindestens 10 Punkte seit Vertragsabschluss oder der letzten Anpassung, ist die Vermieterin berechtigt, die Platzmiete im Rahmen der Teuerung ebenfalls zu erhöhen. Eine Anpassung erfolgt in jedem Fall alle fünf Jahre seit der letzten Änderung. Die Anpassung erfolgt jeweils für den Jahreszins ab der nächsten Mietperiode. Die Änderung ist mindestens drei Monate im voraus mit Brief seitens der Vermieterin bekanntzugeben.

g) Änderung Gebühren und Abgaben

Die Festsetzung der Gebühren und Abgaben gemäss lit. b erfolgt aufgrund von Gesetzen und Reglementen des Bundes, des Kantons Bern und der Gemeinde Brienz. Ändern sich diese Grundlagen, werden auch die Gebühren und Abgaben entsprechend angepasst.

h) Verrechnung

Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters gegenüber der Vermieterin, welche nicht im Zusammenhang mit vorliegendem Mietverhältnis stehen, ist ausgeschlossen.

4. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind

- die Allgemeinen Bestimmungen des Mietvertrages für Standplätze,
- die Platzordnung,
- eventuell: Mängelliste gemäss Ziff. 7a der Allgemeinen Bestimmungen des Mietvertrages für Standplätze,
- die Tarifordnung des Campingplatzes Aaregg.

5. Verhältnis zu bisherigen Verträgen

Vorliegender Vertrag ersetzt die bisherigen (auch nicht datierten) Verträge vollständig und tritt an deren Stelle.

6. Vertragsexemplare

Vorliegender Vertrag wird in zwei Exemplaren, je eines für beide Vertragsparteien, unterzeichnet.

Brienz, den 23. Juni 2006

Die Vermieterin:

Camping Aaregg

Der/Die Mieter/in: